



**Gemeinde Gaubitsch**  
**Gaubitsch 2, Bezirk Mistelbach**  
**Tel. Nr. 02522/88380 Fax: Kl. 15**  
**e-mail: [gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at](mailto:gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at)**



Der Gemeinderat der Gemeinde Gaubitsch hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung**  
**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**  
für die Gemeinde Gaubitsch beschlossen:

**§ 1**

In der Gemeinde Gaubitsch werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

**§ 2**

**Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gaubitsch

**§ 3**

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen

**§ 4**

**Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  1. Restmüll
  2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altpapier (Papier und Kartonagen)
  4. Altstoffen (Glas Metall, Kunststoff,...)
  5. Sperrmüll  
zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60, 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.  
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier und Kartonagen sind in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Die Zuteilung eines Müllbehälters für die Sammlung von Altpapier ist nicht verpflichtend.  
Jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat auch die Möglichkeit Altpapier sowie Kartonagen in die im Altstoffsammelzentrum (das ist in der Gemeinde Gaubitsch im Bauhof) zur Verfügung gestellten Container einzubringen (Bringsystem).  
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern - gelbe Säcke mit einem Volumen von 120 Liter oder 1100 Liter gelbe Tonne bei Wohnhausanlagen mit mehreren Wohnungen - je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Metalle, Sperrmüll und alle übrigen Alt- und Wertstoffe sind in die im Altstoffsammelzentrum (das ist in der Gemeinde Gaubitsch derzeit im Bauhof) zur Verfügung gestellten Container einzubringen. (Bringsystem)  
Altpapier und alle übrigen Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.  
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen.  
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## **§ 5**

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand

zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## **§ 6 Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 15 Einsammlungen von Restmüll in 120, 240 oder 1.100 Liter Restmülltonnen
  - b) 37 oder 38 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen in 60 oder 120 Liter Biotonnen (variabel, da Winterhalbjahr 14tägige Abfuhr, Sommerhalbjahr wöchentliche Abfuhr)
  - c) 8 Einsammlungen von Altpapier in 240 oder 1.100 Liter Papiertonnenjährlich durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsabgabe errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter:
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter und Abfuhr beträgt:

#### 1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für einen Müllbehälter mit 120 Liter                                      | € 7,56  |
| b) Für einen Müllbehälter mit 240 Liter                                      | € 11,34 |
| c) Für einen Müllbehälter mit 1100 Liter                                     | € 68,04 |
| d) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) und Abfuhr | € 2,36  |

#### 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

- |  |        |
|--|--------|
| a) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter (120 Liter) und Abfuhr | € 3,20 |
| b) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter (60 Liter) und Abfuhr  | € 1,80 |

#### 3. Für die Abfuhr von Altpapier

- |  |         |
|--|---------|
| a) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter (240 Liter) und Abfuhr   | € 3,75  |
| b) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter (1.100 Liter) und Abfuhr | € 16,25 |

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 27 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.

## § 8

### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 11**  
**Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallwirtschaftsverordnung außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 18.06.2020

abgenommen am: 06.07.2020